



Stellungnahme

zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Rethem (Aller) zum 31.12.2018 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Heidekreis vom 21.04.2023

Rd.-Nr. 2.1 Nach den zitierten Rechtsvorschriften soll die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Der Haushalt der Stadt Rethem (Aller) für das Haushaltsjahr 2018 war entgegen den Bestimmungen des § 110 Abs. 4 NKomVG nicht ausgeglichen und wies einen Fehlbetrag in Höhe von 101.300 € aus. Die Stadt war daher verpflichtet, ein HSK nach § 110 Abs. 8 NKomVG zu erstellen. Dieses wurde dem Rat am 06.09.2018 mit der Haushaltssatzung vorgelegt. Das HSK enthielt entgegen den Vorgaben des § 110 Abs. 8 NKomVG keine konkreten Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches. Dennoch wurde das HSK von der Kommunalaufsicht ausnahmsweise als ausreichend angesehen.

Im vorgelegten Haushaltssicherungskonzept sind die Aufwendungen um ein erhebliches Maß reduziert worden. Es wurde alles Mögliche getan um Einnahmen generieren zu können. Nach wie vor werden alle Aufwendungen kritisch unter die Lupe genommen und alle Möglichkeiten potenzieller Einnahmen ausgeschöpft. Es werden erhebliche Anstrengungen unternommen um künftig ein den Vorgaben entsprechendes Haushaltssicherungskonzept aufstellen zu können bzw. erst gar nicht in die Situation zu kommen ein solches Konzept aufstellen zu müssen.

Rd.-Nr. 2.3 Die Vorgabe in § 129 Abs. 1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, wurde nicht eingehalten und deutlich überschritten. Die Stadt Rethem (Aller) ist bestrebt, ihre künftigen Jahresabschlüsse termingemäß aufzustellen. Mit dem Landkreis Heidekreis ist ein Zeitplan als Zielvereinbarung zur Vorlage der ausstehenden Jahresabschlüsse gefasst wurden. Der Jahresabschluss 2019 befindet sich zurzeit in der Erstellung.

Rd.-Nr. 3.1.1 Für das Bebauungsgebiet „Stoßbrücke“ wurde bereits im Jahr 1998 eine Baustraße hergestellt und in Betrieb genommen. Diese Straße wurde im gleichen Jahr mit 6.733,18 € aktiviert und über 25 Jahre abgeschrieben (Konto 0350000 - Inventarnummer 460). Die (endgültige) Fertigstellung erfolgte erst im Berichtsjahr. Diese Baumaßnahme wurde ebenfalls auf dem Konto 0350000, jedoch mit einer eigenen Inventarnummer (772) und einer Abschreibungsdauer von 25 Jahre, beginnend ab 2018, aktiviert. Die Straße ist als ein einheitlicher Vermögensgegenstand zu erfassen. Die getrennte Bilanzierung der beiden Bauabschnitte ist nicht zulässig. Die Nutzungsdauer ist sachgerecht festzulegen und entsprechend zu dokumentieren. Hierbei wäre auch zu prüfen, ob die Baustraße im Jahr 2018 nicht bereits komplett abgängig war. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Baustraße ein Sonderposten (Inventarnummer 461 - Konto 2120000) zugeordnet ist. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2019 werden die beiden Anlageobjekte „Baustraße Stoßbrücke“ und „Ausbau Stoßbrücke“ zu einem Vermögensgegenstand zusammengeführt und die Nutzungsdauer überprüft.



Rd.-Nr. 3.4.1 Unter der Bilanz wurden Haushaltsreste in Höhe von 49.248,12 € ausgewiesen. Davon entfallen auf Ermächtigungsübertragungen für investive Maßnahmen 1.311,28 € und auf Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen in Höhe von jeweils 23.968,42 €. Unter der Bilanz sind nur Haushaltsreste, die nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, zu vermerken. Die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen sind in der Bilanz, bei der Bilanzposition 1.3.2 als Klammerzusatz mit aufzunehmen. Ein Ausweis unter der Bilanz kommt daher nicht in Betracht. Für die mit den Aufwendungen verbundenen Auszahlungen ist aus haushaltsrechtlicher Sicht keine Ermächtigungsübertragung zu bilden. Die Finanzmittel stehen „perse“ zur Verfügung. Ein Ausweis unter der Bilanz kommt auch hier daher nicht in Frage. Die Ermächtigungsübertragung für Aufwendungen in Höhe von 23.968,42 € wurde für den Burghofverein zur Lösung der Heizungsproblematik gebildet. Haushaltsreste für Aufwendungen sind gemäß § 20 Abs. 2 KomHKVO innerhalb eines Budgets übertragbar. Außerhalb eines Budgets können die Haushaltsmittel ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Beide Voraussetzungen liegen hier nicht vor, so dass die Bildung dieser Ermächtigungsübertragung haushaltsrechtlich nicht zulässig war. Zukünftig wird darauf zu achten sein, die entsprechenden Ermächtigungsübertragungen haushaltsrechtlich richtig zu bilden und diese an den entsprechenden Stellen im Jahresabschluss auszuweisen.

Rethem (Aller), 27.04.2023

Stadt Rethem (Aller)



Kevin Grochotzky
Stellv. Stadtdirektor